

Dez. 1, 09.07.2025

Abweichende Meinung von Herrn Stadtkämmerer Kaschel zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 10615/2020-2025 in der Sitzung des HWBA am 09.07.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit hier im Ausschuss meine von der Verwaltungsvorlage abweichende Meinung zum Thema „Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen und Orchester (BuO)“, welche dem Rat zur morgigen Beschlussfassung vorliegt, vorzutragen.

Das Recht zur Äußerung einer abweichenden Meinung nach § 70 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist aus meiner Sicht mit Bedacht in Anspruch zu nehmen. Ich selbst bin ein großer Freund der Einheitlichkeit der Verwaltungsmeinung, auch wenn bei dem einen oder anderen Sachverhalt die Kämmererfaust in der Tasche geballt ist.

Insofern bitte ich, mir zu glauben, dass ich es mir nicht leicht gemacht habe, erstmalig in meiner fast neunjährigen Amtszeit von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Hintergrund meiner Entscheidung sind zum einen Bedenken hinsichtlich des Verfahrens als auch inhaltliche Bedenken vor dem Hintergrund der gegenwärtigen und zukünftigen Haushaltssituation.

1. Vorbemerkung

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Aus meiner Sicht sind Bühnen und Orchester ein höchst wertvoller Bestandteil der Bielefelder Kulturlandschaft. Und ich selbst bin regelmäßiger Konzertbesucher in der Rudolf-Oetker-Halle (ROH).

Weiterhin hat sich das Instrument der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung seit 2009 bewährt und wurde in den vergangenen Jahren positiv weiterentwickelt. Leider ist dies mit der nunmehr vorliegenden Verein-

barung für den Zeitraum 2027 bis 2030 aus meiner Sicht nicht mehr der Fall.

Lassen Sie mich Ihnen die Gründe für diese negative Einschätzung sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Inhalte darlegen.

2. Verfahren

Der Doppelhaushalt 2025/2026 sah in der mittelfristigen Planung bereits einen Anstieg der Zuschüsse an BuO von 28,2 Mio. EUR im Jahr 2027 auf 29,7 Mio. EUR im Jahr 2029 vor.

Die nunmehr ab 2027 vorgesehenen Leistungsentgelte führen in den betroffenen Haushaltsjahren 2027 bis 2030 zu einer Verschlechterung von insgesamt über 9 Mio. EUR, welche die Haushaltssicherung gefährden.

Nach § 7 Abs. 2 der aktuell geltenden LuFV treffen BuO und die Stadt Bielefeld bis zum 31.12.2025 eine Anschlussvereinbarung für die folgenden Jahre. Insofern wären noch mehrere Monate Zeit für die Abstimmung und Erarbeitung einer neuen LuFV geblieben.

Wie auch bei den bisherigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen hätten aufgrund verwaltungsinterner Regelungen sowie der guten Erfahrungen in der Vergangenheit bei der LuFV ab 2027 sowohl das Amt für Finanzen als auch der Stadtkämmerer mit angemessenem zeitlichem Vorlauf beteiligt werden müssen – gerade auch mit Blick auf die weitreichenden Haushaltsauswirkungen.

Dies war jedoch mitnichten der Fall. Eine erstmalige Information über das der LuFV zugrundeliegende Zahlenwerk erfolgte erst am 10.06.2025. Aufgrund der zwischenzeitlich getroffenen Vorgabe einer politischen Beschlussfassung durch den scheidenden Rat am 10.07.2025 bestand für das Amt für Finanzen und mich keine Möglichkeit mehr inhaltlich prüfend und gestaltend an der neuen LuFV mitzuwirken.

In einem Termin am 23.06.2025 mit Dez. 1, Dez. 2, 200, 450 bestand lediglich Einigkeit darüber, dass als Basis für die Berechnung des Leistungsentgeltes ab 2027 der Haushaltsplanansatz 2026 abzüglich des vorübergehend gewährten Sonderzuschusses von 500 T€ herangezogen werden soll. Letztendlich wurde diese Vereinbarung von BuO nicht umgesetzt.

Ebenfalls im Termin am 23.06.2025 genannte Bedenken aus Haushalts-sicht gegen den Ansatz von Pauschalbeträgen sowie das Aufzeigen von Positionen, zu denen eine Abstimmung erfolgen könne, wurden im weiteren Verlauf nicht mehr berücksichtigt.

Der abschließende Entwurf der eigentlichen LuFV, wie er morgen dem Rat zur Beschlussfassung vorliegt, wurde mir etwa 16 Stunden vor Befassung durch den Verwaltungsvorstand zur Verfügung gestellt.

In der Eile der Zeit konnte keine gründliche Prüfung mehr erfolgen; immerhin konnte ein Hinweis auf eine Formulierung erfolgen, welche dem kommunalen Haushaltsrecht widersprach.

Allein dieses unter enormen Zeitdruck erfolgte Zustandekommen der neuen LuFV stimmt mich bedenklich, ob daraus wirklich etwas Gutes werden kann oder ob nicht doch noch Punkte auftauchen werden, die dann zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung bedürfen, was mit einem ordentlichen Verfahren hätte vermieden werden können.

3. Inhalt

Aus den von BuO vorgelegten Unterlagen resultieren für einen Zeitraum von 4 Jahren (2027 – 2030) finanzielle Mehrbedarfe i.H.v. rd. 9 Mio. €.

In den Berechnungsgrundlagen für das Leistungsentgelt ab 2027 sind Bedarfe als Pauschalsummen (jeweils 650 T€ für Bühnen und ROH pro Jahr) dargestellt, hier fehlt Transparenz.

Auch wenn BuO als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach vom Haushalt abweichenden Regeln wirtschaften, kann generell die Beachtung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, erwartet werden.

Während für BuO zumindest noch die in der Pauschalsumme enthaltenen Positionen, allerdings ohne Nennung der konkreten finanziellen Bedarfe, aufgeführt werden, wird in Bezug auf die ROH nur der Betrag genannt.

Grundsätzlich hätten bei einer entsprechenden Abstimmung und auf der Basis nachvollziehbarer Berechnungen auch aus Haushaltssicht z.B. die lt. BuO im Pauschalbetrag enthaltenen Bedarfe für eine Verfügungsstelle,

Stufensteigerungen, Höhergruppierung im Besucherservice und die Auswirkungen aus dem „Herrenbergurteil“ im Leistungsentgelt berücksichtigt werden können.

Eine Abstimmung zu Positionen im Rahmen des dargestellten strategischen Personalbedarfs, die durch gesetzliche Vorgaben bedingt sind, wäre ebenfalls möglich gewesen.

Der in den Unterlagen ausgewiesene Mehrbedarf für die ROH beträgt mit pauschal 650 T€ rund 40% des bisherigen Leistungsentgeltes.

Hier sollten die erforderlichen Maßnahmen dargestellt und die Ursachen für die Entwicklung in den vergangenen Jahren (Rücklagenentnahmen 231 T€ in 2021/2022, 455 T€ in 2022/2023 und 658 T€ in 2023/2024) benannt werden. Der bloße Hinweis „Bedarf Konzerthaus Rudolf-Oetker-Halle, v.a. künstlerischer Etat, bisher über Rücklage finanziert“ ist nicht ausreichend.

§ 3 Abs. 4 des Entwurfes der LuFV ab 2027 enthält die folgende Regelung:

„Darüber hinaus erfolgt kein Ausgleich von Personalkostensteigerungen – dazu gehören auch die Honorare für Werkverträge und Selbständige durch die Stadt Bielefeld. Gleiches gilt für preis- und mengenbedingte Sachkostensteigerungen. Ausnahme hiervon bilden anfallende Kostensteigerungen bei Weiterbelastungen städtischer Betriebe wie ISB, Stadtwerke, städtische Ämter etc. („Drittkosten“), soweit diese aus einmaligen Projektkosten (insbesondere SAP) und/oder Preissteigerungen erfolgen. Die Abrechnung dieser Mehrkosten erfolgt in Höhe von 90 % der relevanten Kostensteigerungen im Rahmen einer erweiterten Spitzabrechnung. Mengenbedingte Kostensteigerungen werden nicht erstattet, auch nicht Kostensteigerungen externer Dienstleister und Lieferanten. Diese sind von Bühnen und Orchester zu übernehmen.“

Die daraus für den Haushalt resultierende Mehrbelastung durch die Übernahme von Kostensteigerungen bei den städtischen Betrieben (zu denen die Stadtwerke nicht gehören) wird nicht beziffert. Mir stellt sich die Frage, in welcher Höhe wir das im Haushalt und in der Finanzplanung berücksichtigen sollen.

Der Zweck einer LuFV war ursprünglich Planungssicherheit sowohl für BuO als auch für den Haushalt. Dieser Zweck wird mit dieser Regelung

aus Haushaltssicht ausgehebelt, weiterhin würde es bei der praktischen Umsetzung zwangsläufig zu Problemen kommen.

Sachkostensteigerungen waren seit der ersten Vereinbarung ausgenommen. Es wird, insbesondere in der aktuellen schwierigen Haushaltslage, die eine Haushaltssperre erfordert, auch von BuO erwartet, eigene Anstrengungen zur Kostendeckung zu unternehmen. Der in der Vorlage genannte Betrag i.H.v. 315 T€ (für welchen Zeitraum ist unklar) erscheint im Verhältnis zu Beträgen, die nach Ansicht von BuO vom Haushalt übernommen werden sollen, nicht ausreichend.

Der in den vorgelegten Unterlagen für 4 Jahre ausgewiesene Mehrbedarf i.H.v. über 9 Mio. € + X (für sog. „Drittkosten“, die anscheinend nicht im ausgewiesenen Leistungsentgelt enthalten sind) erscheint auch im Vergleich zum am 05.06.2025 vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan 2025/2026 sehr hoch. Die Mittelfristplanung wies für die vier Spielzeiten von 2025/2026 bis 2028/2029 Fehlbeträge von insgesamt 5.969 T€ aus.

Die planerische Unsicherheit für den Haushalt wird weiterhin dadurch erhöht, dass der in der bisherigen LuFV in § 1 Abs. 2 enthaltene „Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben“ gestrichen wurde. Daneben wurde die Öffnungsklausel in § 8 so geändert, dass es im Falle eines Haushaltssicherungskonzeptes eine sehr lange Vorlaufzeit, und dann auch lediglich für Überprüfung und Verhandlung, gibt („Sollte der Rat der Stadt Bielefeld ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beschließen, ist die vorliegende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten zum 31.07. in ihren Bestandteilen zu überprüfen und neu zu verhandeln“, bisher „Anpassung des Leistungsentgeltes für den nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan“). Insgesamt ist diese Formulierung auslegungsbedürftig.

4. Einordnung in die Gesamtlage

Die Forderungen der Bühnen in Höhe von über 9 Mio. € werden zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem im Kernhaushalt globale Minderaufwendungen und Haushaltssperre notwendig sind.

Die neue LuFV für den Zeitraum 2027 bis 2030 fällt in die Zeit der schwersten kommunalfinanzpolitischen Krise der Bundesrepublik Deutschland. Allerorten brechen die kommunalen Haushalte weg – auch in Bielefeld. Man-

cher mag dies derzeit vielleicht noch nicht so recht wahrnehmen und betrachtet die Haushaltskrise der Jahre 2010/2011 nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 rückblickend dramatischer als die gegenwärtige Krise. Dem widerspreche ich deutlich – und zwar mit den Worten des Bürgermeisters und langjährigen Kämmerers Jörg Bierwirth aus der NW des vergangenen Wochenendes: „Die Finanzkrise 2008/09 war ein Kindergeburtstag gegen das, was wir jetzt erleben“. Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Mit den übrigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurden zusätzliche Ergebnisabführungen abgestimmt, um die Haushaltssituation zu verbessern. Die Ansprüche von BuO laufen diesen Bemühungen komplett entgegen.

Der neue § 7 Abs. 2 regelt die Errichtung einer sog. Arbeitsgemeinschaft (AG) zum 30.09.2026, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Dezer-nate 1 und 2, 200 und BuO bestehen soll. Ziel ist die Abstimmung zu Leistungs- und Finanzierungsbestandteilen und auch die Vorbereitung der LuFV ab 2031.

Diese grundsätzlich begrüßenswerte Errichtung einer AG wäre für die LuFV ab 2027 wünschenswert gewesen. So hätte bereits jetzt eine LuFV entwickelt werden können, die sowohl den Interessen von BuO als auch des Haushalts gerecht geworden wäre.

Dies ist bei der jetzt vorgelegten Vereinbarung nicht der Fall!

Die von BuO im Juni vorgelegten Unterlagen wurden nach bestem Wissen ausgewertet. Aufgrund „interpretationsbedürftiger“ Formulierungen und Angaben, auch im Text der Vereinbarung und in der Beschlussvorlage, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einzelnen Punkten zu Missverständnissen gekommen ist.

Die vorgelegte Vereinbarung sollte sowohl aus finanziellen Erwägungen als auch wegen noch unklarer Regelungen im Text und wegen der damit verbundenen Unsicherheit für den Haushalt nicht am 10.07.2025 beschlossen werden. Eine Vereinbarung in der Größenordnung der LuFV sollte in einem der Bedeutung angemessenen Verfahren mit ausreichend Zeit für Abstimmungen und Beratungen erstellt werden.